



Sitzung vom

24. Oktober 2017

Mitgeteilt den

25. Oktober 2017

Protokoll Nr.

914

Richtplanung Graubünden – Regiun Engiadina Bassa/Val Müstair

Ergänzung und Anpassung des regionalen Richtplans Engiadina Bassa in den Bereichen Landschaft, Tourismus, Langsamverkehr, Energie

Anpassung des kantonalen Richtplans in den Kapiteln Tourismus und Landschaft

1. Ausgangslage

Gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz (KRG) werden der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen vom Kanton und von den Regionen partnerschaftlich erarbeitet (Art. 14 KRG). Die Regionen sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet (Art. 17 Abs. 2 KRG).

Gestützt auf die Ergebnisse des im Jahr 2010 entwickelten regionalen Raumprofils: „wo wir heute sind, was wir zu erwarten haben, wohin wir wollen, was wir anpacken wollen“ hat die damalige Region Engiadina Bassa (heute Regiun Engiadina Bassa/Val Müstair) beschlossen, die Sachbereiche Landschaft (Landschaftsschutz) und Tourismus (Skigebiete, Langlauf, Camping, Golf) des regionalen Richtplans aus dem Jahr 1999 zu überarbeiten sowie den regionalen Richtplan in den Bereichen Langsamverkehr (mit Ustariettas und Skillpark) und Energie zu ergänzen. Die Bearbeitung wurde Anfang 2013 gestartet und erfolgte unter dem Credo „Schutz & Nutzung im Lebensraum Engiadina Bassa“.

Koordiniert mit dieser Überarbeitung der regionalen Richtplanung ist im kantonalen Richtplan eine synchrone Anpassung der Objekte in den Themenbereichen Tourismus und Landschaft erforderlich. Die Anpassung im kantonalen Richtplan betrifft die

Intensiverholungsgebiete Samnaun und Scuol (Motta Naluns), einzelne Landschaftsschutzgebiete sowie die Terrassen- und Kulturlandschaften im Teilgebiet Engiadina Bassa.

2. Inhalt der Richtplananpassung

Die Überarbeitung und Ergänzung des regionalen Richtplans wurde am 20. Januar 2017 von der Präsidentenkonferenz der Region Engiadina Bassa/Val Müstair beschlossen und mit Schreiben vom 23. Februar 2017 dem Kanton zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Gegenstand der zu genehmigenden Richtplanung ist die Überarbeitung und Ergänzung des regionalen Richtplans in den eingangs erwähnten Bereichen. Gleichzeitig erfolgt die Beschlussfassung zur Anpassung der entsprechenden Objekte des kantonalen Richtplans in den Kapiteln Tourismus in Tourismusräumen (Kap. 4.2), Traditionelle Kulturlandschaften (Kap. 3.5) und Landschaftsschutz (Kap. 3.6).

3. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans, datiert vom 8. September 2017, beinhaltet:

- Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung in den Kapiteln:
 - 4.2 Tourismus in Tourismusräumen** (Skigebiet Motta Naluns (Scuol), 09.FS.10 und Skigebiet Samnaun, 09.FS.20);
 - 3.5 Traditionelle Kulturlandschaften** (Terrassen- und Kulturlandschaften 09.LK.XX);
 - 3.6 Landschaftsschutz** (Landschaftsschutzgebiete 09.LS:XX).
- Kantonaler Richtplan Richtplankarte, Ausschnitt Engiadina Bassa 1: 170 000 sowie vergrösserte Ausschnitte Skigebiet Scuol Motta Naluns und Samnaun 1:40 000, jeweils als Änderungsplan und Änderungen integriert (Zustand nach der Richtplananpassung).
- Kantonaler Richtplan Auszug aus den Objektlisten Kapitel 3.5, 3.6 und 4.2 mit den Anpassungen der Richtplanobjekte Engiadina Bassa.
- Informationsplan: Landschaft, Terrassen- und Kulturlandschaften 1:40 000.

Der gemeinsame erläuternde Bericht der Region Engiadina Bassa/Val Müstair und des Amtes für Raumentwicklung ist Bestandteil des kantonalen und des regionalen Richtplans. Er beinhaltet die Erläuterungen im Sinne von Art. 7 der eidg. Raumplanungsverordnung mitsamt detaillierten Anhängen und umfangreichen Beilagen.

Die Beschlussdokumente des regionalen Richtplans vom 20. Januar 2017 sind:

- Richtplantext Regionaler Richtplan Engiadina Bassa/Val Müstair, Richtplan Anpassung 2013/14, mit folgenden Kapiteln:
 1. Einleitung und Planungsprotokoll,
 2. Landschaft: Teil Landschaftsschutz,
 3. Tourismus: Skigebiete, Langlauf, Camping, Golf,
 4. Langsamverkehr, Konzept Ustariettas und Skillpark,
 5. Energie
- Richtplankarten:
 - Landschaft 1:50 000,
 - Tourismus (Skigebiete Langlauf, Camping, Golf) 1:50 000,
 - Langsamverkehr, Konzept Ustariettas und Skillpark 1:50 000
- Informationspläne:
 - Terrassen- und Kulturlandschaften 1:40 000,
 - Tourismus (Skigebiete Langlauf, Camping, Golf) 1:50 000, Skigebiet Samnaun mit Natur- und Landschaftsschutzinventar 1:10 000, Skigebiet Motta Naluns mit Natur- und Landschaftsschutzinventar 1:10 000,
 - Energie 1:10 000

4. Formelles

Die Richtplananpassung erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der dazugehörigen Verordnung (KRVO). Beim regionalen Richtplan sind ergänzend dazu die einschlägigen Bestimmungen der Region Engiadina Bassa/Val Müstair berücksichtigt worden. Der Planungsablauf ist in den Richtplandokumenten nachvollziehbar dokumentiert.

Der Erlass des kantonalen Richtplans stützt sich auf kongruente Festlegungen im regionalen Richtplan. Das Erfordernis der Planabstimmung ist erfüllt (Art. 2 RPG).

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 6. November bis 7. Dezember 2015. Die diesbezüglichen Anforderungen nach Art. 4 RPG sind erfüllt. Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurden die interessierten kantonalen Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen. Die Vorprüfung zur Anpassung des kantonalen Richtplans durch den Bund liegt vor (Schreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 18. April 2016).

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlung ist im Kapitel Einleitung und Planungsprotokoll des regionalen Richtplans und – soweit sie den kantonalen Richtplan betreffen – im erläuternden Bericht (Anhang 2) dargelegt. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vorprüfung des Bundes und aus den Eingaben der Mitwirkungsaufgabe wurden, in Rücksprache mit den beteiligten Gemeinden und Akteuren, die Entscheidungsgrundlagen nochmals wesentlich ergänzt und die Richtplananpassungen dementsprechend überarbeitet.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 sind die unterzeichneten Dokumente des regionalen Richtplans von der Region Engiadina Bassa/Val Müstair zuhanden der Genehmigung durch die Regierung eingereicht worden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die bereinigten Richtplandokumente nochmals den involvierten kantonalen Stellen zur Stellungnahme unterbreitet.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des kantonalen Richtplans und für die Genehmigung der Anpassung des regionalen Richtplans gegeben.

5. Materielles

5.1 Allgemeines

Die vorliegende Richtplananpassung basiert auf umfangreichen fachspezifischen Abklärungen und Berichten, welche insbesondere auch in den erläuternden Bericht Tourismus und Landschaft eingeflossen sind und die damit als Beilagen zur Anpassung des regionalen und kantonalen Richtplans einsehbar sind. Die auf dieser Basis erfolgte Abwägung der Interessen, wie sie im erläuternden Bericht dargelegt ist, bildet integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses der Regierung.

Insgesamt ist die vorliegende Anpassung des Richtplans diesbezüglich sehr fundiert abgestützt und transparent begründet.

5.2 Tourismus

5.2.1 Allgemeines

Gemäss dem Raumkonzept Graubünden, welches am 16. Dezember 2014 von der Regierung zustimmend zur Kenntnis genommen worden war, ist es eine explizite Stossrichtung für den Handlungsraum Engiadina Bassa - Val Müstair, die Wettbewerbsfähigkeit der wertschöpfungsintensiven Winterangebote von Samnaun - Ischgl und Scuol Motta Naluns zu sichern. Gleichzeitig ist es aber auch ein erklärtes Ziel, die Qualitäten der Orts- und Landschaftsbilder zu erhalten und zu fördern.

5.2.2 Intensiverholungsgebiet Motta Naluns (Scuol) 09.FS.10

Mit der vorliegenden Richtplananpassung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um das Intensiverholungsgebiet Scuol Motta Naluns in die höheren Lagen zu erweitern. In den tieferen Lagen werden im Gegenzug dazu grossflächige Areale aus dem Intensiverholungsgebiet entlassen. Diese Umlagerung widerspiegelt die Entwicklungsstrategie der Bergbahnen, um die langfristige Konkurrenzfähigkeit zu sichern.

Gegen die Richtplananpassung in den tieferen Lagen, als Aktualisierung und Bereinigung des bestehenden Intensiverholungsgebietes (Ausgangslage) und Verzicht auf einen beträchtlichen Teil der ursprünglich geplanten, im bisherigen Richtplan vorgesehenen Erweiterungen in tieferen Lagen, wie sie im erläuternden Bericht detailliert beschrieben ist, bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Sie kann in der regionalen Richtplanung ohne weitere Ausführungen genehmigt und als Richtplananpassung in den kantonalen Richtplan übernommen werden.

Einer fundierten Interessenabwägung bedarf demgegenüber die geplante Erweiterung des Intensiverholungsgebietes Tiral inkl. einer Beschäftigungsanlage (Festsetzung) sowie die als Abschluss dazu geplante längerfristige Erweiterung Soèr mit ebenfalls einer neuen Beschäftigungsanlage (Vororientierung). Das Gesamtkonzept der Skigebietsentwicklung Motta Naluns, die skitechnische Begründung, die betriebs-

wirtschaftliche Begründung und Machbarkeit sowie die regionalwirtschaftliche Bedeutung sind im erläuternden Bericht ausführlich dargelegt. Aus der Voruntersuchung zum Umweltverträglichkeitsbericht/Pflichtenheft ergibt sich, dass keine Natur-objekte aus dem Natur- und Landschaftsinventar tangiert werden, somit namentlich auch keine Schutzgebiete des Bundes. Zu den landschaftlichen Auswirkungen sind in der Gesamtabwägung die vorstehend erwähnten Kompensationen positiv zu werten. Die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit der Erweiterungsvorhaben in Bezug auf das Gebot zur Schonung der Landschaft ist einer Interessenabwägung zugänglich. Die Frage einer Beeinträchtigung des Wildes durch die geplante Erweiterung wurde im Rahmen eines wildtierbiologischen Gutachtens vertieft abgeklärt und beurteilt. Daraus wurden Massnahmen zum Schutz der Wildtiere und deren Lebensräume abgeleitet. Als zentrale Massnahme ist als Konsequenz ein grossräumiges Wildruhegebiet im Regionalen Richtplan festgelegt und damit behördenverbindlich gesichert.

Gemäss den Leitüberlegungen des regionalen Richtplans (Ziffer C.3) ist das im regionalen Richtplan festgelegte Wildruhegebiet im Zuge der Realisierung der geplanten Erweiterung des Skigebietes in die Nutzungsplanung zu übernehmen. Die detaillierte Abgrenzung kann, falls nötig, gemeinsam mit dem Kanton (Amt für Jagd und Fischerei, AJF) und der lokalen Wildhut nochmals konkretisiert werden, und es können geeignete Massnahmen definiert werden, um den Vollzug der Wildruhzone konsequent sicherzustellen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat sich das AJF nochmals insbesondere zu den im Bericht ausgeführten Massnahmenkomplexen zur Minimierung des Störungspotenzials geäussert. Dabei wird beantragt, die Wildruhezone entsprechend dem im Wildgutachten vorgeschlagenen Perimeter festzusetzen (inkl. Val Davo Lais und Mot). Das im regionalen Richtplan festgesetzte Wildruhegebiet weicht in diesem Bereich vom Vorschlag im wildtierbiologischen Gutachten ab, um die offiziell ausgewiesene Skitourenabfahrt im Val Davo Lais zu erhalten. Gestützt auf die im Genehmigungsverfahren seitens des AJF aufgeführten Gründe erachtet die Regierung eine Ergänzung des geplanten Wildruhegebietes als unerlässlich. Das Wildruhegebiet Wi-02 wird daher entsprechend dem wildtierbiologischen Gutachten ergänzt.

Die von der Region verabschiedete Richtplankarte 1:50 000 enthält im Bereich des effektiv beschlossenen Wildruhegebiets einen „Durchgangsweg“ (gestrichelte braune Linie). Ob sich ein solcher Durchgang im Sinne eines Durchgangskorridors für Skitourenfahrer auch im zu ergänzenden Teil der Wildruhegebiets (Val Davo Lais und Mot) vertreten und verantworten lässt, wird im Rahmen der Überführung des Wildruhegebiets in die kommunale Nutzungsplanung unter Beizug des AJF und der lokalen Wildhut im Detail zu prüfen sein.

Insgesamt sind die Entscheidungsgrundlagen aufgrund der vom Bund geäußerten Vorbehalte und von Eingaben im Rahmen der Mitwirkung wesentlich ergänzt und konkretisiert worden. Die Gegenüberstellung und Abwägung der Interessen führt zum Schluss, dass die überdurchschnittlichen Standortvorteile klar ausgewiesen sind, die möglichen Störungen für das Wild mit den entsprechenden Massnahmen minimiert und im vorliegenden Falle somit die touristisch-wirtschaftlichen Interessen überwiegen. Gestützt auf diese Grundlagen und die im erläuternden Bericht detailliert dargelegte, stufengerechte Abwägung der Interessen sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Erweiterung des Intensiverholungsgebietes Tiral als Festsetzung sowie der längerfristigen Erweiterung Soèr als Vororientierung gegeben. Somit sind auch die Voraussetzungen gegeben, um die gesamthafte Optimierung des Intensiverholungsgebietes Motta Naluns als Richtplananpassung im kantonalen Richtplan aufzunehmen.

5.2.3 Intensiverholungsgebiet Samnaun (09.FS.20)

Auch für das Intensiverholungsgebiet Samnaun wird in der vorliegenden Richtplananpassung eine etappenweise Gesamtoptimierung angestrebt. Sie besteht insbesondere aus den folgenden drei zentralen Vorhaben:

- Erweiterung des Intensiverholungsgebiets im Ravaischer Salaas mit zwei Beschäftigungsanlagen;
- Bau einer Beschäftigungsanlage mit Zubringerfunktion von Samnaun Dorf zum Salaaserkopf anstelle des früheren Projekts Metro Samnaun - Zebblas - Paulinerkopf (bisher Zwischenergebnis im regionalen Richtplan);
- Bau einer neuen Beschäftigungsanlage mit Zubringerfunktion von Samnaun Laret/Compatsch nach Muller anstelle des früheren Projekts Seilbahn Laret - Alp Bella (bisher ebenfalls Zwischenergebnis im regionalen Richtplan).

Auch dazu sind die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Beschluss- / Genehmigungsverfahrens nochmals wesentlich ergänzt und konkretisiert worden.

Zu den beiden geplanten Beschäftigungsanlagen mit Zubringerfunktion wurden die Dokumente zur Richtplananpassung gemäss dem Auftrag aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes angepasst und bereinigt. Die Voraussetzungen für eine Festsetzung sind gegeben.

In Bezug auf die geplante Erweiterung des Intensiverholungsgebietes Ravaischer Salaas mit zwei geplanten Beschäftigungsanlagen kann auf die umfangreiche Darlegung und Abwägung der räumlichen Interessen im erläuternden Bericht verwiesen werden.

In vielen Einwendungen zur Richtplananpassung wird geltend gemacht, dass es sich beim Gebiet Ravaischer Salaas um ein Landschaftsschutzgebiet handelt. Hierzu ist zu präzisieren, dass sich die Regierung bereits im Zuge der Genehmigung des regionalen Richtplans Skigebiete (RB Nr. 580 vom 19. März 1996) mit der Absicht zur Nutzung dieses Gebietes zu skitouristischen Zwecken auseinandergesetzt hatte. Die Regierung führte damals aus, dass ein Zusammenschluss über den Ravaischer Salaas nur als langfristige Option denkbar sei, wobei zu gegebener Zeit angesichts der besonderen Schönheit und des spezifischen Gepräges dieser Landschaft in grundlegender Weise zu prüfen sein werde, ob die natur- und landschaftsschützerischen Interessen nicht gar ein Ausschlussgrund für die skitouristische Nutzung darstelle. Infolgedessen wurde das Gebiet im Rahmen des kantonalen Richtplans RIP GR2000 einem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen, wobei „die Absicht der Region, über eine skitouristische Nutzung des Gebietes nachfolgende Generationen entscheiden zu lassen“, dadurch Rechnung getragen wurde, dass dieses Landschaftsschutzgebiet nur als Zwischenergebnis eingestuft wurde.

Wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist, können Richtpläne überprüft und angepasst werden (vgl. Art. 9 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes; RPG). Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Aus diesen Ausführungen ist erkennbar, dass sich die Regierung der landschaftlichen Bedeutung des Ravaischer Salaas sehr wohl bewusst ist, auch wenn es sich anerkanntermassen nicht um ein Schutzgebiet des Bundes handelt. Es ist aber auch zu bedenken, dass die aktuell geplante Festsetzung auf einer neuen Gesamtbeurteilung beruht. Die Situation hat sich seit dem damaligen Entscheid insbesondere in touristischer Hinsicht wesentlich verändert. Heute liegt eine optimierte Einbettung in eine Gesamtstrategie für die Entwicklung Samnauns vor (umfassende Evaluation der unterschiedlichen Geländekammern, welche sich für eine weitere Entwicklung des Skigebiets eignen könnten; teilweiser Verzicht auf bisher geplante Erweiterungen). Es liegen heute namentlich auch eine wesentliche Vertiefung der Entscheidungsgrundlagen sowie eine massgebliche Optimierung des Vorhabens im Rahmen der Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung wird aufgezeigt, dass das heutige Projekt den schützenswerten Lebensräumen bestmöglich ausweicht und die landschaftlichen Eingriffe auf ein Minimum beschränkt. Die vorliegende Festsetzung basiert somit auf einer transparenten Abwägung der Interessen im Bewusstsein, dass es sich zwar um eine naturnahe Landschaftskammer handelt und eine Beeinträchtigung des Wildes soweit als möglich vermieden werden muss (was mit der Festsetzung eines Wildruhegebietes im regionalen Richtplan gesichert wird), dass demgegenüber aber gewichtige volkswirtschaftlich/touristische Interessen für das Vorhaben sprechen, zu deren Realisierung es ausgewiesenermassen keine valablen Alternativen gibt. Dies führt zum Schluss, dass die Beeinträchtigung der Landschaft unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Vorteile und mit einer stufengerechten Umsetzung von entsprechenden Massnahmen vertretbar ist.

Die Anpassung des regionalen Richtplans in Bezug auf das Intensiverholungsgebiet Samnaun kann genehmigt und in den kantonalen Richtplan übernommen werden.

5.2.4 Skigebietsverbindung Motta Naluns (Scuol) - Samnaun/Ischgl

Im Rahmen der Richtplanrevision hat die Region neu eine Skigebietsverbindung zwischen Motta Naluns (Scuol) und Samnaun/Ischgl als Vororientierung in den regionalen Richtplan aufgenommen. Gemäss den Erläuterungen im regionalen Richtplan soll diese einer langfristigen Attraktivitätssteigerung der beiden Skigebiete dienen. Die

Projektidee ist technisch gegenwärtig noch nicht weiter konkretisiert. Geplant ist eine Punkt-Punkt-Verbindung vom Piz Champatsch zum Piz Val Gronda mit einer Fahrdistanz von ca. 8,8 km.

Es handelt sich um eine langfristige strategische Entwicklungsabsicht der Bergbahnen. Die Region und die Bergbahnen halten an dieser Absicht fest; die Region hat das Vorhaben Skigebietsverbindung Piz Val Gronda - Piz Champatsch (Punkt-Punkt-Verbindung ohne Pistenerweiterung) mit dem Koordinationsstand Vororientierung im regionalen Richtplan beschlossen.

Aufgrund der Beurteilung durch den Bund sowie der Ergebnisse aus der öffentlichen Mitwirkung zur Richtplananpassung, angesichts des langfristigen Zeithorizonts für eine denkbare Realisierung (der voraussichtlich über jenen der Richtplanung hinausgeht) sowie aufgrund der zum heutigen Zeitpunkt noch wenig konkreten Angaben zum Projekt sieht der Kanton von der Aufnahme dieser Vororientierung in den kantonalen Richtplan ab.

Die Vororientierung im regionalen Richtplan wird dementsprechend ohne Verbindlichkeit für die kantonalen Behörden zur Kenntnis genommen.

5.2.5 Weitere Objekte des regionalen Richtplans im Bereich Tourismus (Langlauf, Camping, Golfanlagen)

Zu den weiteren im Rahmen der vorliegenden Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans im Bereich Tourismus erfolgten Anpassungen und Aktualisierungen von Objekten im Bereich Tourismus (Langlauf, Camping, Golfanlagen) bestehen aus kantonalen Sicht keine Einwände. Sie können ohne spezifische Ausführungen genehmigt werden.

5.3 Landschaft

5.3.1 Landschaftsschutzgebiete 09.LS.XX

Hauptinhalt der vorliegenden Anpassung des regionalen Richtplans im Bereich Landschaft ist die Ergänzung des Landschaftsschutzgebietes südöstlich von Zernez zwischen dem Fluss Spöl und der Ofenpassestrasse; dieses Gebiet wird neu als Festset-

zung aufgenommen. Diese Ergänzung kann ohne weitere Ausführungen als Bestandteil des regionalen Richtplans genehmigt und in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Anpassung des Intensiverholungsgebietes Samnaun wird das bisher als Zwischenergebnis eingestufte Landschaftsschutzgebiet Ravaischer Salaas gestrichen. Es kann diesbezüglich auf die entsprechenden Erwägungen unter Ziffer 5.2.3 verwiesen werden.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung sind im Übrigen bei einzelnen Landschaftsschutzgebieten Feinkorrekturen und Aktualisierungen vorgenommen worden. Die Regierung nimmt zur Kenntnis, dass solche Anpassungen im Unschärfbereich der Richtplankarte aus Sicht des Bundes im kantonalen Richtplan nicht nachgeführt werden müssten. Sie werden dennoch als Fortschreibungen übernommen, welche aber keiner formellen Genehmigung durch den Bund bedürfen.

5.3.2 Terrassen- und Kulturlandschaften 09.LK.XX

Bei den Terrassen- und Kulturlandschaften (im kantonalen Richtplan dem Kapitel 3.5.1 Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung zugeordnet) werden einerseits verschiedene Abgrenzungen angepasst und andererseits aufgrund aktueller Daten neue, regional bedeutsame Objekte in den Richtplan aufgenommen.

Die Änderungen gegenüber den bisherigen Objekten im rechtskräftigen kantonalen Richtplan sind im Anhang 1 zum erläuternden Bericht dargelegt. Zusätzlich ist der Richtplananpassung ein entsprechender Informationsplan 1: 40 000 beigelegt.

Gemäss Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen sind die Anpassungen und Ergänzungen bis auf eine Ausnahme nachvollziehbar begründet:

Bei der Terrassenlandschaft TE-05 Sent (09.LK.05) wurde einerseits eine erhebliche Erweiterung vorgenommen. Andererseits wird das bisherige Objekt aber im südlichen Teil oberhalb der Kantonsstrasse erheblich verkleinert. Die Region begründet die Verkleinerung damit, dass diese Fläche im regionalen Richtplan Arbeitsplatzge-

biete als Gewerbegebiet Ge-04 Chanals mit Koordinationsstand Vororientierung aufgenommen sei. Diese Begründung ist nicht zutreffend. Das Gebiet Chanals liegt ausserhalb der bisherigen Terrassenlandschaft. Der besondere landschaftliche Wert der jetzt nicht mehr im Richtplan berücksichtigten Fläche ist eindeutig ausgewiesen (klar erkennbare Terrassierung, teilweise Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung). Im Übrigen ist zu erwähnen, dass die Regierung im Genehmigungsbeschluss vom 22. April 2014 zwar das Bedürfnis für ein grösseres Gewerbegebiet im Einzugsbereich von Scuol anerkannt, den Standort Chanals aber aus diversen Gründen als nicht geeignet beurteilt hat. Aus diesen Gründen kommt die Regierung zum Schluss, dass es für die Verkleinerung des bisherigen Objekts TE-05 keine stichhaltige Begründung gibt und diese somit nicht genehmigt werden kann. Die Abgrenzung des Objektes in diesem Bereich wird dementsprechend im kantonalen Richtplan beibehalten.

5.3.3 Umsetzung der Terrassen- und Kulturlandschaften

In den Leitüberlegungen des regionalen Richtplans sind jeweils in Ziffer C (Verantwortungsbereiche) behördenverbindliche Regeln für die Umsetzung formuliert. In Bezug auf die Umsetzung der Terrassen- und Kulturlandschaften ist in Ziffer C.1 im Rahmen des Beschlusses der Region der Passus eingefügt worden, dass die Gemeinde...“ im Umkreis von landwirtschaftlichen Betrieben eine Unterbrechung der Schutzzonen in der Grösse einer Hektare“ prüfen sollen. Das Ziel dieser Formulierung war, entsprechenden Einwänden aus der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Die Regierung anerkennt, dass es in einzelnen Fällen schwierig ist, Lösungen zu finden, welche sowohl die landwirtschaftlichen als auch die landschaftlichen Interessen voll zu befriedigen vermögen. Es sind also oftmals Kompromisse nötig. Allerdings stellt der neu eingefügte Satz keine sinnvolle Lösung dar. Gemäss den Zielen und Grundsätzen (B1) im Richtplantext gilt für bestehende Nutzungen, Bauten und Anlagen eine Besitzstandsgarantie. Folglich kann die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie bisher betrieben werden. Notwendige bauliche und betriebliche Massnahmen zur Struktur- und Bewirtschaftungsverbesserung, Beweidungen, Wiederaufbauten nach Zerstörung sowie Erneuerungen und Ausbauten bestehender Infrastrukturanlagen sind wie bisher zulässig. Mit anderen Worten gibt es keine sachliche (und

schon gar keine rechtliche) Begründung, die Schutzzonen im Umkreis von landwirtschaftlichen Betrieben in der Grösse einer Hektare zu unterbrechen. Folglich wird der Satz „Im Umkreis von landwirtschaftlichen Betrieben prüfen die Gemeinden eine Unterbrechung der Schutzzonen in der Grösse einer Hektare“ nicht genehmigt.

5.4 Langsamverkehr, Ustariettas, Skillpark

5.4.1 Allgemeines

Wie in der Einleitung des regionalen Richtplantextes erläutert ist, setzt das Untereggadin durch seine natur- und kulturräumlichen Voraussetzungen im Bereich des Sommertourismus neben konzentrierten Nutzungen namentlich auch auf den natur- und kulturnahen Tourismus. Somit ergibt sich ein starker Sachzusammenhang des Langsamverkehrs (wie Wander- und Bikewege) mit weiteren, ergänzenden Tourismusangeboten. Aufgrund dieses Zusammenhanges wird im vorliegenden regionalen Richtplan auch das Konzept Ustariettas integriert.

5.4.2 Langsamverkehr

Im Bereich der Wanderwege, Mountainbikerouten, Radwege und Inlineskatingstrecken werden die bisherigen Inhalte des regionalen Richtplans ergänzt und abgelöst. Die Ergebnisse sind bei der Erarbeitung soweit bereinigt worden, dass einer Genehmigung mit dem folgenden ergänzenden Hinweis nichts entgegen steht:

Seitens der Fachstelle Langsamverkehr wird es als notwendig erachtet, die Reduktion des signalisierten Wanderwegnetzes auch nach der Genehmigung des vorliegenden regionalen Richtplans fortzusetzen. Die Abweichungen zwischen dem Richtplan und dem inventarisierten Wanderwegnetz sind durch den Planer in Zusammenarbeit mit der BAW Bündner Wanderwege und der Fachstelle Langsamverkehr im Sinne einer Fortschreibung zu bereinigen.

In den Leitüberlegungen B, Abschnitt Allgemeines, ist formuliert, dass die Angebote für Wandern und Mountainbike soweit möglich auf denselben Trassen bereitgestellt werden. Fallweise sollen gemäss diesen Leitüberlegungen Mountainbikerouten/Free-ridetrails nur in einer Fahrriichtung signalisiert, angeboten und befahren werden, um das Konfliktpotenzial zu reduzieren. Aufgrund der Stellungnahme der Fachstelle Langsamverkehr wird ergänzend dazu darauf hingewiesen, dass fallweise auch das

Prinzip der Entflechtung verfolgt werden soll. Wo möglich sollen die beiden Nutzergruppen räumlich getrennt geführt werden. Dies ist insbesondere möglich, wo Doppelführungen im Wanderwegnetz bestehen. In diesen Situationen kann ein Weg aus dem Wanderwegnetz gestrichen und die Bikeroute darüber geführt werden.

Ergänzend wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 5a der kantonalen Strassenverordnung bei der Detailplanung und Realisierung von Routen des Langsamverkehrs die Fachstelle Langsamverkehr einzubeziehen ist.

5.4.3 Ustariettas

Als Ustariettas werden Verpflegungsmöglichkeiten und Unterkünfte bezeichnet, welche entlang der stark frequentierten Langsamverkehrsachsen das touristische Angebot vervollständigen sollen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass die Regelung des regionalen Richtplans in Bezug auf die beiden Objekte UA-15 Chant sura und UA-16 Chant dadaint Valsot (Ramosch), beide als Zwischenergebnisse eingestuft, gestützt auf die Ergebnisse einer Besprechung vom 6. Juni 2017 zu relativieren bzw. zu präzisieren ist. Eine Sicherung der vorhandenen wertvollen Bausubstanzen, integriert in ein Konzept Lebensraumerhaltung, scheint vorliegende allenfalls auch direkt über ein Baubewilligungsverfahren nach Art. 24d Absatz 2 RPG betreffend geschützte Bauten (mit Schutzverfügung der Denkmalpflege) denkbar, womit das Richtplanobjekt allenfalls gegenstandslos würde.

5.5 Energie

Die Region Unterengadin beabsichtigt mit dem vorliegenden regionalen Richtplan, angesichts der zunehmenden Raumrelevanz der Energiefragen einen Grundstein zur räumlichen Koordination der Energiethematik zu legen. Diese Absicht ist aus kantonalen Sicht zu begrüßen. Namentlich ist auch zu begrüßen, dass sich das Unterengadin als energiebewusste und energieeffiziente Region positioniert.

Inhaltlich umfasst der vorliegende regionale Richtplan im Bereich Energie im Wesentlichen eine Darlegung der Ausgangslage sowie generelle Leitüberlegungen (Ziele und generelle Massnahmen innerhalb der Region).

Der Genehmigung dieser Leitüberlegungen steht nichts entgegen.

6. Folgerungen

Aufgrund der Auswertung der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage des Richtplanentwurfs und aus der Vorprüfung durch das Bundesamt für Raumentwicklung sind die Richtplanunterlagen wie erwähnt bereinigt, ergänzt und konkretisiert worden.

Die Resultate sind bei der Schlussbereinigung der Richtplandokumente eingeflossen. Die daraus resultierenden Folgerungen gemäss Anhang 2 im erläuternden Bericht werden bei der Umsetzung stufengerecht zu berücksichtigen sein.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens seitens der kantonalen Stellen eingegangenen Stellungnahmen mit ergänzenden Hinweisen und Bemerkungen für die Umsetzung sind im Anhang zum erläuternden Bericht ausgewertet und behandelt.

Die vorliegenden Anpassungen der räumlichen Festlegungen stimmen gesamthaft mit den Leitüberlegungen des geltenden kantonalen Richtplans überein. In materiel-
ler Hinsicht ist die Bereinigung soweit erfolgt, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des Regionalen Richtplans mit wenigen Vorbehalten gegeben sind und die entsprechenden Objekte im kantonalen Richtplan dementsprechend beschlossen werden können.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des **kantonalen Richtplans** in den Bereichen **Tourismus, Kapitel 4.2 Tourismus in Tourismusräumen (Skigebiet Motta Naluns Scuol, 09.FS.10 und Skigebiet Samnaun, 09.FS.20), Landschaft, Kapitel 3.5 Traditionelle Kulturlandschaften (Terrassen- und Kulturlandschaften 09.LK.XX) und Kapitel 3.6 Landschaftsschutz (Landschaftsschutzgebiete 09.LS:XX)** gemäss dem Auszug aus der Objektliste, den Ausschnitten der Richtplankarte mit den Richtplanänderungen sowie dem erläuternden Bericht vom 8. September

- 2017 wird im Sinne der Erwägungen beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Die von der **Regiun Engiadina Bassa/Val Müstair** am 20. Januar 2017 beschlossene **Anpassung und Ergänzung des regionalen Richtplans „2013/ 14“** wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt:
 - a) Das **Wildruhegebiet Wi-02** wird im Sinne der Erwägungen entsprechend dem Perimeter gemäss wildtierbiologischem Gutachten ergänzt, wobei im Rahmen der Überführung des Wildruhegebiets in die kommunale Nutzungsplanung unter Beizug des AJF und der lokalen Wildhut im Detail zu prüfen sein wird, ob sich auch im zu ergänzenden Teil des Wildruhegebiets ein Durchgangskorridor für Skitourenfahrer vertreten lässt.
 - b) Die Vororientierung für eine **Skigebietsverbindung Piz Val Gronda - Piz Champatsch** (Punkt-Punkt-Verbindung ohne Pistenerweiterung) wird im Sinne der Erwägungen ohne Verbindlichkeit für die kantonalen Behörden zur Kenntnis genommen.
 - c) Die Verkleinerung des bisherigen Objekts **Terrassenlandschaft TE-05 Sent** wird nicht genehmigt. Die bisherige Abgrenzung des Objektes in diesem Bereich wird im kantonalen Richtplan beibehalten, und die Abgrenzung im regionalen Richtplan wird entsprechend angepasst.
 - d) In Bezug auf die Umsetzung der **Terrassen- und Kulturlandschaften, Ziffer C1**, wird der Satz „Im Umkreis von landwirtschaftlichen Betrieben prüfen die Gemeinden eine Unterbrechung der Schutzzonen in der Grösse einer Hektare“ nicht genehmigt.
 3. Die Folgerungen und Aufträge aufgrund der Auswertung der Einwendungen aus dem Genehmigungsverfahren (vgl. Anhang 2 im erläuternden Bericht vom 8. September 2017) sind bei der Umsetzung der Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.

4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den kantonalen Richtplan insbesondere auch im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
6. Die Region Engiadina Bassa/Val Müstair wird beauftragt, die beteiligten Gemeinden mit dem vorliegenden Beschluss zu dokumentieren und die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans sicherzustellen.
7. Die Region Engiadina Bassa/Val Müstair sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
8. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungsbeschluss	Richtplan-Dokumente
Regiun Engiadina Bassa/Val Müstair	2	2 Originale
Planungsbüro STW AG für Raumplanung	1	1 Kopie
Amt für Energie und Verkehr	1	1 Kopie Energie
Amt für Jagd und Fischerei	1	1 Kopie
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	1 Kopie
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Denkmalpflege	1	
Tiefbauamt, Fachstelle Langsamverkehr	1	1 Kopie Langsamverkehr
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1 Original
ARE-GR	3	2 Originale, 1 Kopie

ARE-GR Pf 25.09.2017